

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 215 - Teilgebiet I - für ein Gebiet zwischen Stiepeler Straße, Im Haarmannsbusch, Baumhofstraße und Eichenweg,

Für die Stadtbezirke Querenburg und Wiemelhausen ist aufgrund der zunehmenden Bevölkerungszahl die Ausweisung von Erweiterungsflächen für die Bezirksfriedhöfe erforderlich. Für den Friedhof Querenburg ist die Bereitstellung der notwendigen Erweiterungsflächen äußerst dringend geworden, da auf den vorhandenen Flächen bereits schon im Laufe des Jahres 1967 nicht mehr bestattet werden kann.

Ein freihändiger Erwerb der ausgewiesenen Grundstücke kann möglicherweise nicht durchgeführt werden. Für das evtl. notwendig werdende Enteignungsverfahren ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes stehen folgende Aufgaben an:

- a) Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Nutzung als Friedhof.
- b) Festsetzung eines Baugebietes an der Westseite der Stiepeler Straße mit einer max. II - IV-geschossigen Wohnbebauung und einer möglichen Ausnahme von III - VI Geschossen.
- c) Festsetzung von öff. Verkehrsflächen für die Stiepeler Str. zur Anbindung des Universitätsgeländes an die Königsallee in südwestlicher Richtung.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bochum (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan).

Der räumliche Geltungsbereich sowie alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Text

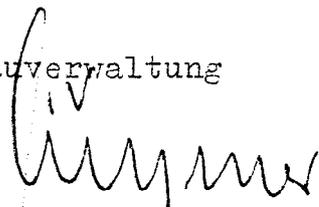
und Schrift festgesetzt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Die zukünftige Höhenlage der Stiepeler Straße ist in einem besonderen Höhenplan festgesetzt, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Die Kosten für die Verwirklichung des Bebauungsplanes werden nach überschläglicher Ermittlung etwa 4.420.000,-- DM betragen. Davon wird ein Teilbetrag von ca. 620.000,-- DM für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen durch Bundes- und Landeszuschüsse gedeckt werden, so daß der Stadt Bochum unrentierliche Kosten von etwa 3.800.000,-- DM entstehen werden.

Bochum, den 18.10.1967

Bauverwaltung



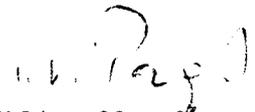
~~Stadtbaumeister~~
Städt. Oberbaudirektor

Vermessungs- und Katasteramt



Städt. Vermessungsdirektor

Planungsamt

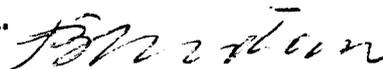


Städt. Oberbaurat

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6. 11. 1967 bis einschließlich 6. 12. 1967 ausgelegen.

Bochum, den 15. 12 1967

Der Oberstadtdirektor
i. A.



Städtebauamt
Bochum

Landesarchiv Ruhr